



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

18.06.1998 - Drucksache 14/1043

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu machen. Bei der Erstattung dieses Berichts soll eine unabhängige Kommission dem Vorstand ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuell Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen (§ 24 Abs. 2 AbgG).

Die Kommission hat ihr Gutachten für das Jahr 1997 Ende Mai dieses Jahres dem Präsidenten der Bürgerschaft überreicht; es ist diesem Bericht beigelegt. Die Kommission empfiehlt, eine Erhöhung der Entschädigung nach § 5 AbgG und der Amtsausstattung nach § 7 AbgG um jeweils 3 Prozent vorzunehmen.

Der Vorstand schlägt der Bürgerschaft (Landtag) im Hinblick darauf, daß die letzte Erhöhung mehr als zweieinhalb Jahre zurückliegt und die Entschädigung in der Zeit von 1980 bis 1992 um 24 Prozentpunkte hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist, eine maßvolle Erhöhung der Entschädigung nach § 5 AbgG um 3 % (= gerundet 134 DM) und der Amtsausstattung nach § 7 AbgG ebenfalls um 3 % (=gerundet 23 DM) ab 1. Januar 1998 vor.

Metz
Präsident

Anlage

Gutachten der gem. § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 1997

Gutachten

der gem. § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 1997

I.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft — BremAbgG — berufene Kommission um die Vorlage ihres Berichtes für das Jahr 1997 gebeten.

Der Kommission gehören an:

Die Präsidentin der Angestelltenkammer Bremen, Frau Irmtrud Gläser,
der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen, Herr Dr. Manfred Ahlsdorff,
der Präses der Handelskammer Bremen, Herr Bernd Hockemeyer,
der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen a. D., Herr Dr. Alfred Kuhlmann (Vorsitzender),
der Vizepräsident der Arbeiterkammer Bremen, Herr Johann Lüdemann,
der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt,

das Mitglied des Vorstandes des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen, Herr Dr. Carl Freiherr von Schröder,

das Mitglied des Vorstandes der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Herr Prof. Dr. Erich Stoffers.

Herr Josef Hattig ist aus der Kommission ausgeschieden, weil er als Senator in die Regierung der Freien Hansestadt Bremen eingetreten ist. Die Mitglieder der Kommission danken Senator Hattig nicht nur für die Mitarbeit sehr, sondern auch für die Gastfreundschaft während der Sitzungen in der Handelskammer.

Besonders danken die Mitglieder der Kommission Herrn Dr. Kopp und Frau Hilger von der Landeszentralbank, die die Anlagen für das Gutachten erarbeitet haben.

II.

Nach § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission dem Vorstand der Bürgerschaft vor der Erstattung des Berichtes des Bürgerschaftsvorstandes nach § 24 Abs. 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuell Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen.

Die Kommission ist — wie in den vergangenen Jahren — bei ihrer Prüfung von der bestehenden Entschädigungsregelung ausgegangen.

In ihrem ersten Gutachten (Bürgerschafts-Drucksache — Landtag — 10/1146) hat die Kommission die Kriterien der Angemessenheit der zu versteuernden monatlichen Abgeordnetenentschädigung erläutert. Sie ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

a) Angemessen ist die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt,

b) ergibt sich zu a) ein rechnerischer Anpassungsbedarf, so führt dieser nicht automatisch zu einer Änderung. Vielmehr soll die jeweilige wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage in die Abwägung einbezogen werden. Ausdrücklich wird in dem ersten Bericht darauf verwiesen, daß die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben muß. Zu diesem politischen Ermessen gehört auch, daß Anpassungen der Entschädigung, die rechnerisch zu begründen wären, aus politischen Gründen nicht erfolgen. Ebenso entscheidet die Bürgerschaft, ob und in welchem Umfang für zurückliegende Jahre Korrekturen vorgenommen werden oder nicht. Dabei wird allerdings zu bedenken sein, daß die Kommission schon 1988 (Bürgerschafts-Drucksache — Landtag — 12/119) ausgeführt hat, daß die Bürgerschaft in ihren Entscheidungen zu erkennen gegeben hat, daß sie das Niveau der Abgeordnetenentschädigung alles in allem noch für angemessen gehalten hat.

Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 BremAbgG) überprüft die Kommission dahin, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die Bezugsgröße bilden insofern die Preise der Güter, die für die Amtsausstattung von Bedeutung sind (vgl. Anlage 3).

Die übrigen Leistungen an Abgeordnete, die besonderen Zuschüsse sowie die Leistungen, die die Fraktionen erhalten, werden in dem jährlichen Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung nicht erörtert.

III.

1. Zur monatlichen Entschädigung

Nach § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese Entschädigung erhöhte der Gesetzgeber zuletzt mit Wirkung auf den 1. November 1995 um 5,1 % auf 4.457,- DM im Monat. In der Zeit von 1980 bis 1992 (vgl. Brem. Bürgerschaft — Landtag — Drucksache 13/409) ist die Abgeordnetenentschädigung um 24 Prozentpunkte hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben. Eine maßvolle Erhöhung der Diäten um 3 % (= 133,71 DM) wird deshalb zu verantworten sein, obwohl Bremen nach wie vor verschuldet und die Arbeitslosigkeit unverändert hoch ist. Die Kommission kommt zu dieser Empfehlung, weil sie verhindern möchte, daß die Differenz zwischen den Einkommen in der Wirtschaft und im

öffentlichen Dienst auf der einen Seite und den Diäten der Abgeordneten auf der anderen Seite noch größer wird.

Die Empfehlung läßt sich auch rein rechnerisch begründen:

Die Einkommen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst haben sich im gewogenen Durchschnitt 1996 um brutto 1,4 % erhöht (vgl. Anlage 2 zum Bericht für das Jahr 1996). Diese Steigerung hat 1997 1,57 % betragen (vgl. Anlage 2 zum Bericht für das Jahr 1997). Addiert man 1,4 und 1,57 %, so rechtfertigt das rechnerisch eine Anhebung der Diäten um 3 %.

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ist 1996 um 1,4 % (vgl. Anlage 1 zum Bericht für das Jahr 1996) und 1997 um 1,7 % (vgl. Anlage 1 zum Bericht für das Jahr 1997) gestiegen. Auch diese Indexzahlen stützen eine Entscheidung, die Diäten um 3 % zu erhöhen.

Dazu kommt, daß die Steuereinnahmen in Bremen im Jahr 1997 im Gegensatz zum Jahr 1996 nicht gesunken, sondern gestiegen sind.

Die Kommission stellt noch einmal auf die Einkommensentwicklung in Westdeutschland ab. Die Einkommen in den neuen Bundesländern sind für dieses Gutachten noch nicht aussagekräftig genug. Sie liegen nur bei etwa 85 % der Einkommen in den alten Bundesländern.

Die Mitglieder der Kommission haben sich entschlossen, die Jahre 1996 und 1997 — nicht allein das vergangene Jahr — in ihre Überlegungen einzubeziehen, weil die letzte Diätenerhöhung davor lag, nämlich im Jahr 1995.

Die Kommission löst sich von den preisbereinigten Zahlen. Eine Preisbereinigung findet in der Wirtschaft bei entsprechenden Überlegungen nicht statt. Vergleicht man die Diäten aber mit den Daten aus der Wirtschaft, so kann man nicht bei der einen Gruppe die Preisbereinigung vornehmen und bei der anderen Gruppe nicht.

2. Zur Amtsausstattung

Gem. § 7 BremAbgG erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die nicht zu versteuern ist. Sie beträgt seit dem 1. November 1995 669,- DM im Monat. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere für die Betreuung des Wahlbereiches, Fahrtkosten, Porto und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie Kosten für Schreibmaterial. Die Landeszentralbank hat auch insoweit die Zahlen zusammengetragen (vgl. die Anlage 3 für die Jahre 1996 und 1997). Diese Zahlen lassen eine Erhöhung um 3 % (= 23,07 DM) zu, wenn man auch in diesem Zusammenhang konsequenterweise auf die Jahre 1996 und 1997 abstellt.

IV.

Die Kommission weist — wie in allen Jahren vorher — nochmals darauf hin, daß allein die Bürgerschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen über eine etwaige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der Amtsausstattung entscheidet (vgl. BVerfGE, Bd. 40/315 ff.).

Bremen, den 30. April 1998

Dr. Kuhlmann

